

23.11.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1209 vom 19. Oktober 2011
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 15/3059

Nothaushaltskommune soll Abundanzabgabe zahlen

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 1209 mit Schreiben vom 21. November 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Um ärmeren Kommunen im Land zu helfen, hat die rot-grüne Minderheitsregierung in Düsseldorf in dieser Woche ihren so genannten „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ als Gesetz in den Landtag eingebracht. Dieses Gesetz sieht vor, das sich Stadt Wesseling ab 2014 für sieben Jahre an der Finanzierung dieser Maßnahme beteiligen soll. Wesseling hätte demnach in diesem Zeitraum 1.379.210 Euro abzugeben. Diese Zahlen stammen aus der vorgelegten ergänzenden Modellrechnung 3a, "Kommunal Haushaltskonsolidierung in NRW".

Wesseling gehört also nach Meinung der Landesregierung offensichtlich zu den gesunden Kommunen Nordrhein-Westfalens.

Allerdings befindet sich die Stadt seit 2010 bereits im Nothaushalt, zählt also zu den ärmsten Städten des Landes, und wird diesen vermutlich auch 2012 nicht verlassen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Titel und in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage wird die Behauptung aufgestellt, dass die Stadt Wesseling nach dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf des Stärkungspaktgesetzes vom 20. September 2011 (Drucksache 15/2859) sieben Jahre lang zu

Datum des Originals: 21.11.2011/Ausgegeben: 28.11.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

einer Abundanzumlage herangezogen werde und hierfür insgesamt 1.379.210 Euro aufbringen müsse. In Bezug auf diese Zahlen nimmt der Fragesteller Bezug auf die ergänzende Modellrechnung 3a „Kommunale Haushaltskonsolidierung in Nordrhein-Westfalen. Der Fragesteller vermischt in unzutreffender Weise den Inhalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit einer gutachterlichen Modellberechnung, die insoweit in keiner Weise vom Gesetzentwurf in Bezug genommen wird. Hierzu ist Folgendes klarzustellen:

Zum einen war die Stadt Wesseling im Jahre 2011 nicht abundant. Es kann auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden, ob sie in den Jahren 2014 bis 2020 abundant sein wird.

Zum anderen ergibt sich aus dem Entwurf des Stärkungspaktgesetzes keine unmittelbare Rechtspflicht für Kommunen, eine Abundanzumlage zu leisten. Die gesetzliche Regelung ist vielmehr im Entwurf wie folgt ausgestaltet:

Mit dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) will die Landesregierung gezielt den Kommunen helfen, die bereits überschuldet oder akut von der Überschuldung bedroht sind. Die Konsolidierungshilfe soll in zwei Stufen erfolgen. In Stufe eins werden Kommunen, die akut von der Überschuldung betroffen sind oder bei denen eine solche bis zum Jahr 2013 zu erwarten ist, ab dem Jahr 2011 mit zusätzlich vom Land bereitgestellten Mitteln i.H.v. jährlich 350 Millionen Euro unterstützt. In der zweiten Stufe sollen ab dem Jahr 2012 Kommunen auf Antrag unterstützt werden, denen bis 2016 die Überschuldung droht. Die Finanzierung der zweiten Stufe erfolgt durch die kommunale Solidargemeinschaft. Diese Mittel betragen im Jahr 2012 65 Millionen Euro, im Jahr 2013 115 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 bis 2020 310 Millionen Euro. Die Konsolidierungshilfen sind mit einem strikten Sanierungskurs seitens der betroffenen Kommunen verknüpft.

Soweit die kommunale Gemeinschaft an der Konsolidierungshilfe beteiligt ist, entstehen keine zusätzlichen Belastungen für Kommunen im Verhältnis zum Status quo. Es werden lediglich künftige Zuwächse abgeschöpft. Dies gilt auch für die in den 310 Mio. Euro enthaltene Solidaritätsumlage in Höhe von 195 Mio. Euro, die von abundanten Gemeinden aufgebracht werden soll. Ihr stehen Zuwächse gegenüber, für die das Land und der Bund erst jetzt die Grundlagen schaffen. Es wird also die Ertragsseite der helfenden Kommunen nicht in ihrem Bestand geschwächt, es wird der Aufwuchs verlangsamt.

Hierzu gehört der Bereich der Grundsicherung, für den vom Jahr 2014 an der Bund zu 100 % die Aufwendungen ersetzen wird. Vor genau diesem Hintergrund hat die Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH FORA - das Institut begleitet die Arbeiten von Herrn Prof. Junkernheinrich und führt die erforderlichen Rechenprozesse durch - im Rahmen des Gutachtens „Kommunale Haushaltskonsolidierung in Nordrhein-Westfalen“ im Frühjahr 2011 die vom Fragesteller genannte „Ergänzende Modellrechnung 3a unter Berücksichtigung der Grundsicherungsanpassung 2012 bis 2014“ vorgelegt und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass 195 Mio. Euro im Rahmen einer Abundanzumlage abgeschöpft werden können.

Diesen Solidaritätsbeitrag sieht der Entwurf des Stärkungspaktgesetzes in § 2 Absatz 3 Satz 2 vor. Dort ist eine Solidaritätsumlage in Höhe von jeweils 195 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2020 „nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze“ vorgesehen.

Somit ist im Entwurf des Stärkungspaktgesetzes nicht festgelegt, wie die Solidaritätsumlage ausgestaltet sein wird und welche Kommunen davon betroffen sein werden. Die Bezugnahme auf die Gemeindefinanzierungsgesetze 2014 bis 2020 belegt vielmehr, dass zum jetzigen

Zeitpunkt eine Aussage, welche Kommunen in diesen Jahren von einer Abundanzsituation betroffen sein werden, jedenfalls nicht seriös getroffen werden kann. Dazu bedarf es der Basisdaten des jeweiligen Referenzzeitraumes (für das GFG 2014 das zweite Halbjahr 2012 und das erste Halbjahr 2013), die heute noch gar nicht feststehen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der Kreis der abundanten Kommunen von Jahr zu Jahr schwankt. Eine Kommune, die heute abundant ist, kann im Jahr 2014 durchaus auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sein; umgekehrt kann eine Kommune, die heute noch Schlüsselzuweisungen erhält, im Jahr 2014 durchaus in die Abundanz hineingewachsen sein.

Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Solidaritätsumlage den Haushalt der Stadt Wesseling überhaupt belasten wird. Es entbehrt vielmehr im Ergebnis jeglicher Grundlage, zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Beträge für Kommunen zu nennen, die in den Jahren 2014 bis 2020 von einer Abundanzumlage in den dann geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzen betroffen sein werden. Sie können aus den genannten Gründen auch nicht als überschlägig geschätzter Anhaltspunkt für eventuell betroffene Kommunen herangezogen werden.

Dies vorangeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert die Regierung eine „abundante“ Stadt?

Abundant sind solche Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen erhalten, da ihre normierte Steuerkraft den fiktiv ermittelten Bedarf erreicht oder übersteigt.

2. Haben sogenannte „abundante“ Kommunen nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung einen finanziellen Beitrag zum „Stärkungspakt Stadtfinanzen der 2. Stufe“ mit einer sog. Abundanzumlage zu leisten?

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs „wird eine Solidaritätsumlage (Abundanzumlage) in Höhe von jeweils 195 000 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2020 nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze erhoben.“ Aus dem Entwurf zum Stärkungspaktgesetz ergibt sich daher für einzelne Kommunen noch keine Rechtspflicht zur Leistung einer Solidaritätsumlage. Hierzu bedarf es einer - jährlich neu zu treffenden - Regelung im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz.

3. Wie bewertet es die Landesregierung, dass eine Kommune, die sich im Nothaushaltsrecht befindet, nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz jedoch abundant ist, Komplementärmittel zur 2. Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen über eine Abundanzumlage leisten soll?

Mit dem Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 hat der Landtag für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen, eine Genehmigung ihres Haushaltssicherungskonzepts zu erreichen, wenn der Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr dargestellt werden kann. Es ist bereits heute ein Ausnahmefall, dass eine Kommune zugleich abundant und im Nothaushaltsrecht ist. Angesichts der Neuregelung des § 76 GO NRW ist davon auszugehen, dass dieser Fall künftig noch seltener auftreten wird.

Die Ursachen eines Nothaushalts bei gleichzeitiger Abundanz sind zudem vielfältig. Aus der Notlage kann nicht automatisch auf eine strukturelle Mangelausstattung der jeweiligen Kommune geschlossen werden.

Die Landesregierung wird bei der Ausgestaltung der Solidaritätsumlage, die erstmalig in das GFG 2014 eingefügt werden soll, dafür Sorge tragen, dass keine abundante Kommune unzumutbar oder inadäquat belastet wird.

4. *Ist die Auflistung der Stadt Wesseling in der Modellrechnung 3a ernst gemeint oder handelt es sich um einen Fehler?*

Der Gutachter nimmt modellhafte Berechnungen auf der Basis von von ihm fortgeschriebenen Daten vor. Wie in der Vorbemerkung bereits dargestellt, zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass der Kreis der abundanten Kommunen von Jahr zu Jahr schwankt. Diese Schwierigkeiten mögen eine Erklärung dafür sein, dass im Tabellenanhang der ergänzenden Modellrechnung 3a des Gutachters Gerhard Micosatt insgesamt 24 Städte und Gemeinden, darunter die Stadt Wesseling, als abundant enthalten sind, die im Jahr 2011 nicht abundant sind.

5. *Wenn Wesseling tatsächlich die Abundanzabgabe zahlen soll: Mit welcher Begründung wird eine Kommune im Nothaushalt in die Liste der abundanten Kommunen aufgenommen?*

Der Entwurf des Stärkungspaktgesetzes enthält keine „Liste“ der abundanten Kommunen und die Erhebung der Solidaritätsumlage ist im Übrigen den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2014 bis 2020 vorbehalten.